

leisten, der die Arbeit der Sonderbotschafterin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane unterstützt;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seinen Bericht den entsprechenden Tagungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;

b) der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuesten einzelstaatlichen und internationalen Entwicklungen, einschließlich Beispielen für die besten einzelstaatlichen Verfahrensweisen und für internationale Zusammenarbeit.

RESOLUTION 54/134

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/134. Internationaler Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993 verabschiedet wurde, sowie auf ihre Resolution 52/86 vom 12. Dezember 1997 mit dem Titel "Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen",

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁸⁶, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁷, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁸⁷, das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁸ und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁸⁹,

Kenntnis nehmend von dem Interamerikanischen Übereinkommen über die Verhütung, Bestrafung und Ausmerzung der Gewalt gegen Frauen, das von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten auf ihrer vom 6. bis 10. Juni 1994 in Belém (Brasilien) abgehaltenen vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁹⁰, und von der allgemeinen Empfehlung 19 betreffend Gewalt gegen Frauen, die von dem Ausschuss für die Beseitigung der Dis-

kriminierung der Frau auf seiner elften Tagung verabschiedet wurde⁹¹,

besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen nicht nur der Herbeiführung von Gleichstellung, Entwicklung und Frieden entgegensteht, wie in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁹² und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹³ anerkannt wird, in denen ein lückenloses Paket von Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen empfohlen wurde, sondern auch die vollständige Durchführung des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau behindert,

sowie besorgt darüber, dass einige Gruppen von Frauen, wie beispielsweise Angehörige von Minderheiten oder autochthonen Bevölkerungsgruppen, Flüchtlinge, Migrantinnen, Frauen, die in ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, mittellose Frauen, in Anstalten untergebrachte oder inhaftierte Frauen, Mädchen, behinderte Frauen, ältere Frauen und Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte, besonders leicht Opfer von Gewalt werden können,

in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen eine Ausdrucksform der traditionell ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer geführt und den Frauen volle Chancengerechtigkeit vorenthalten haben, und dass Gewalt gegen Frauen einer der maßgeblichen sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen gegenüber Männern in eine untergeordnete Stellung gezwungen werden,

sowie in der Erkenntnis, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind⁹⁴, und ferner in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte von Frauen und Mädchen gefördert und geschützt werden müssen⁹⁵,

beunruhigt darüber, dass Frauen nicht in den vollen Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und besorgt darüber, dass es nach wie vor nicht gelungen ist, diese Rechte und Freiheiten im Falle von Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu fördern⁹⁶,

⁹¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/47/38)*, Kap. I.

⁹² *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁹³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 18.

⁹⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I, Ziffer 31.

⁹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1999/42.

⁸⁶ Resolution 217 A (III).

⁸⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁸⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁸⁹ Resolution 39/46, Anlage.

⁹⁰ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.XIV.1), Abschnitt A.7.

mit Genugtuung anerkennend, dass die zuständigen Organisationen, Stellen, Fonds und Organe des Systems der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags mit verschiedenen Ländern im Kampf um die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zusammenarbeiten,

in Anerkennung der Bemühungen der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen, die dazu beigetragen haben, weltweit ein soziales Gewissen für die negativen Auswirkungen der Gewalt gegen Frauen auf das gesellschaftliche wie auf das wirtschaftliche Leben zu schaffen,

erneut feststellend, dass nach Artikel 1 der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen der Ausdruck "Gewalt gegen Frauen" jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung bedeutet, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich,

1. *beschließt*, den 25. November zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu bestimmen;

2. *bittet*, je nach Sachlage, die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Organe, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie andere internationale und nichtstaatliche Organisationen, an diesem Tag Aktivitäten zu organisieren, die darauf abzielen, die Öffentlichkeit stärker für das Problem der Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren.

RESOLUTION 54/135

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/135. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/93 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁹⁷, in der Erklärung von Beijing⁹⁸ und der Aktionsplattform⁹⁹, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, sowie in dem Überein-

kommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁰ beigemessen wird,

in Anbetracht dessen, dass einige Auswirkungen des fortschreitenden Globalisierungsprozesses die sozioökonomische Randstellung der Frauen in ländlichen Gebieten vertiefen können,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Globalisierungsprozess einen gewissen Nutzen gebracht hat, indem er Erwerbsmöglichkeiten in neuen Sektoren für Frauen in ländlichen Gebieten geschaffen hat,

eingedenk dessen, dass die verfügbaren Daten und das vorhandene Mess- und Analyseinstrumentarium nicht ausreichen, um zu einem vollen Verständnis der Folgen der Globalisierung und des ländlichen Wandels für die Geschlechter und der Auswirkungen dieser Prozesse auf Frauen in ländlichen Gebieten zu gelangen,

in der Erkenntnis, dass dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer fünfjährigen Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen, und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten durch den Aufbau von Kapazitäten und durch Maßnahmen zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung, die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, namentlich Familienplanungsdiensten, durch Ernährungs-, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie soziale Unterstützungsmaßnahmen;

b) Entwurf und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, dass die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen dort, wo es Privateigentum an Grund und Boden sowie Vermögenswerten gibt, volle und gleiche Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, namentlich auch im Wege des Erbrechts, und Einleitung von Verwaltungsreformen und anderen notwendigen Maßnahmen, um Frauen das gleiche Recht wie Männern auf den Zugang zu Krediten,

⁹⁷ Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁹⁸ Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁹⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁰ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰¹ A/54/123-E/1999/66.